

Raiffeisen Ergänzungskapital-Euribor-Floater 2004 - 2019/28

Privatplatzierung

der

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

ISIN: AT0000437926

Bedingungen

§ 1 Zeichnung, Gesamtnominale

Der Raiffeisen Ergänzungskapital-Euribor-Floater 2004 - 2019/28 (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission ab 12.11.2004 als Privatplatzierung zur Zeichnung aufgelegt. Das Gesamtvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 28.000.000,--.

§ 2 Erstaussgabekurs, Erstvalutatag

Der Erstaussgabekurs beträgt 100 %. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 16.11.2004 zahlbar.

§ 3 Form, Stückelung

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden im Nennwert von je EUR 1.000,-- begeben und sind eingeteilt in maximal 28.000 Stück à Nominale EUR 1.000,--.

§ 4 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 b) Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG hinterlegt.

§ 5 Verzinsung

- 1) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 16.11.2004 und erfolgt in Vierteljahresperioden („Zinsperioden“), die sich jeweils (bis auf die erste Zinsperiode) vom 31.12. bis zum 30.3., vom 31.3. bis zum 29.6., vom 30.6. bis zum 29.9. und vom 30.9. bis zum 30.12. erstrecken. Die Zinsen werden vierteljährlich, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 11, im nachhinein jeweils am 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9., erstmals am 31.12.2004, fällig (erster kurzer Kupon). Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet an dem Ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/360.
- 2) Die Zinssatzfestsetzung erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage vor Beginn der betreffenden Zinsperiode. Bankarbeitstag ist ein Tag, an dem die Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind.
- 3) Der festzulegende Zinssatz wird vierteljährlich jeweils 33 Basispunkte über dem 3-Monats-Euribor, dem am Zinnsatzfestsetzungstag um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit auf der Reuters Seite „EURIBOR=“ genannten Satz für 3-Monats-Einlagen, festgesetzt. Sollte der 3-Monats-Euribor auf einer anderen Bildschirmseite als der Reuters Seite „EURIBOR=“ genannt werden, ist die Nennung auf dieser anderen Bildschirmseite als Basis für die Zinssatzfestsetzung heranzuziehen.
- 4) Sollte zum Zeitpunkt der Zinssatzfestsetzung der 3-Monats-Euribor nicht feststellbar sein, kann die Emittentin eine andere, wirtschaftlich gleichwertige Berechnungsbasis namhaft machen.
- 5) Der für die jeweils folgende Zinsperiode festgesetzte Zinssatz wird unverzüglich gemäß § 12 dieser Bedingungen bekanntgemacht werden.

§ 6 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit beginnt am 16.11.2004 und endet mit Ablauf des 30.12.2019. Die Tilgung erfolgt zur Gänze am 31.12.2019 zum Nennwert.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 11. Die Schuld-

verschreibungen dürfen daher vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Verluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

§ 7 Börseeinführung

Eine Börseeinführung ist nicht vorgesehen.

§ 8 Kündigung

Eine Kündigung seitens der Emittentin oder der Gläubiger ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 10 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

§ 11 Kapitalform

- 1) Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 Bankwesengesetz („BWG“).
- 2) Ergänzungskapital iSd § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,
 - a) die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens des Kreditinstitutes ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,
 - b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,
 - c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
 - d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind; d.h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
 - e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft, und der Bankprüfer dies bestätigt hat.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, werden den Inhabern auf geeignete Art und Weise kundgetan.

§ 13 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht; Gerichtsstand ist Wien.

Wien, im November 2004

Aktuelle steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen bei natürlichen Personen im Privat- und Betriebsvermögen

Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat die Endbesteuerungswirkung zur Voraussetzung, dass Forderungswertpapiere iSd § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Da es sich im gegenständlichen Fall um eine Privatplatzierung handelt, entsteht das Risiko, dass trotz bankmäßiger Abwicklung die einbehaltenen Kapitalertragsteuer nur als Steuervorauszahlung behandelt wird. Demnach wären die Kapitaleinkünfte unter Berücksichtigung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer um jeweiligen Tarifsatz zu veranlagern. Wir empfehlen an einer Zeichnung der Schuldverschreibungen interessierten natürlichen Personen die oben dargestellte Frage mit ihrer steuerlichen Vertretung abzustimmen.

Diese Schuldverschreibungen werden als Daueremission begeben und unterliegen somit gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 lit. a) des Kapitalmarktgesetzes nicht der Prospektpflicht.